

Informationen zu Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket - Mittagessenbezuschung -

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30.03.2011 ist das Gesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket in Kraft getreten. Die Gesetzesänderungen, die u.a. den Bereich der Mittagessenbezuschung für bedürftige Kinder regeln, werden ab sofort umgesetzt. Die wichtigsten Fragen zur Umsetzung möchten wir Ihnen gerne nachfolgend beantworten.

Was wird bezuschusst und wie hoch ist der Zuschuss?

Bezuschusst wird die täglich in der Schule oder der Kindertagesstätte gemeinschaftlich eingenommene Mittagsverpflegung, z.B. in einer Mensa oder im Kindergarten, in der Krippe oder der Schulbetreuung über einen Mittagessenlieferanten. Der Kauf von Essen an einem Kiosk wird nicht bezuschusst.

Der Zuschuss wird in der Höhe gewährt, dass **pro Essen ein Eigenanteil von 1,00 €** verbleibt.

Wer hat Anspruch auf einen Zuschuss?

Kinder und Schüler/innen bis zum 25. Lebensjahr aus Haushalten, die Leistungen aus

- Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II),
- Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

erhalten, haben Anspruch auf einen Zuschuss.

Wenn Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Hier besteht aber die Möglichkeit einer anderweitigen Bezuschung. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall mit der Schule / der Kindertagesstätte in Verbindung.

Wie kann ich/können wir den Zuschuss beantragen?

In jedem Fall muss von Ihnen ein **Antrag** (Anlage) an die zuständige Stelle gestellt werden. Dem Antrag ist die Anmeldung Ihres Kindes zum Mittagessen oder ein anderer geeigneter Nachweis (z.B. Rechnung etc.) beizulegen.

Die Antragsformulare und viele weitere Informationen können Sie auch unter www.landkreis-peine.de runterladen.

Wo kann ich/können wir den Zuschuss beantragen?

Je nach dem, welche Leistungen Sie beziehen, ist der Zuschuss bei nachfolgenden zuständigen Stellen zu beantragen:

- SGB II : Jobcenter des Landkreises Peine, Stederdorfer Str. 23/24, 31224 Peine
- SGB XII : Fachdienst Soziales des Landkreises Peine, Burgstraße 1, 31224 Peine
- BKGG und WoGG : Familienkasse Helmstedt, Magdeburger Tor 18, 38350 Helmstedt
oder bei den vorgenannten Stellen des Landkreises Peine

Achtung: Die Familienkasse nimmt vorerst nur Anträge entgegen und leitet diese nach Klärung der genauen Zuständigkeit an die dann zuständige Behörde weiter!

Zur weiteren Information über die Zuständigkeiten steht Ihnen der Landkreis Peine unter der Servicrufnummer 05171/401 2222 zur Verfügung.

Bis wann muss/müssen ich/wir einen Antrag gestellt haben?

Folgende Beantragungsfristen sind in jedem Fall einzuhalten:

- für SGB II und SGB XII : **30.04.2011**
- für BKGG und WoGG : **31.05.2011**

Bei Bedürftigkeit und Teilnahme am Mittagessen im Zeitraum 01.01. bis 31.03.2011 sind die Anträge **rückwirkend zum 01.01.2011** bis zu den o.g. Fristen zu stellen. Die Abrechnung für diesen Zeitraum erfolgt pauschal mit 26,00 € pro Monat. Dieser Zuschuss wird Ihnen vom Landkreis nach Bewilligung ausgezahlt. Eine evtl. Rückforderung der bereits durch die Gemeinde Vechelde gezahlten Zuschüsse ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Was passiert nach der Zuschussbewilligung?

Nachdem Ihr Antrag von der zuständigen Behörde geprüft wurde und bei Ihnen ein Anspruch festgestellt wurde, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid und einen Gutschein, in denen auch der Bewilligungszeitraum festgelegt wird. Bitte achten Sie darauf, rechtzeitig vor Ablauf der Bewilligung einen Folgeantrag zu stellen!

Diesen Gutschein geben Sie bitte im Schulsekretariat (bei Mensaessen in der Schule oder Grundschulkinderbetreuung) oder im Kindergarten ab. Die Kindergärten leiten die Gutscheine dann zur Abrechnung an die Gemeinde Vechelde weiter. So wird die Anonymität des leistungsberechtigten Kindes gegenüber Dritten gewahrt.

Die Essensbestellung für Ihr Kind erfolgt dann wie bisher über das Bestellsystem oder zentral über die Schule oder den Kindergarten.

Zur Abrechnung wird Ihnen dann pro bestelltem Essen 1,00 € in Rechnung gestellt oder bei Teilnahme am Lastschriftverfahren von Ihrem Konto eingezogen.

Die Abrechnung der Zuschüsse erfolgt direkt über die Schule oder die Gemeinde Vechelde mit der Bewilligungsbehörde. Darum brauchen Sie sich nicht zu kümmern.

Wen kann ich bei Rückfragen ansprechen?

Bei Fragen zu Ihrem individuellen Anspruch oder zur Beantragung der Zuschüsse:

Jobcenter des Landkreises Peine
Stederdorfer Straße 23/24, 31224 Peine
Tel.: 05171/401 7780
oder direkt Ihren persönlichen Ansprechpartner

Bei Fragen zur Bestellung der Mittagessen:

- in der Schule (Mensa in Vechelde und Vallstedt):

Sekretariat der Grundschule, die Ihr Kind besucht

- in der Schulkinderbetreuung Wedtlenstedt:

Gemeinde Vechelde Familienservicebüro, Frau Hannig
Hildesheimer Straße 85, 38159 Vechelde
Tel.: 05302/802-234

- bei Mittagessen in den Kindertagesstätten:

Leiterin der Kindertagesstätte, die ihr Kind besucht

Bei Fragen zur Abrechnung der Mittagessen:

- in der Schule (Mensa Vechelde und Vallstedt):

Sekretariat der Grundschule, die Ihr Kind besucht

- in der Schulbetreuung Wedtlenstedt und in den gemeindlichen Kindertagesstätten:

Gemeinde Vechelde Familienservicebüro, Frau Hannig
Hildesheimer Straße 85, 38159 Vechelde
Tel.: 05302/802-234